

UNTERHALTSORDNUNG



UNTERHALTSORDNUNG

vom 8. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

	1. Umfang und Zweck	
Art. 1	Umfang, Zweck.....	2
	2. Aufsicht	
Art. 2	Aufsicht.....	2
	3. Organisation	
Art. 3	Aufgaben des Gemeinderates.....	2
Art. 4	Unterhaltskommission.....	3
	4. Finanzielles	
Art. 5	Rechnungsführung.....	4
Art. 6	Finanzierung des Unterhalts.....	4
Art. 7	Kostenverleger und Zahlung.....	4
	5. Eigentum und Nutzung	
Art. 8	Eigentum.....	4
Art. 9	Wegrecht.....	4
Art. 10	Sondernutzungen.....	5
Art. 11	Pflichten der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter.....	5
	6. Nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Anlagen und Flurwege	
Art. 12	Unterhalt.....	6
	7. Neuanlagen	
Art. 13	Allgemeines.....	7
Art. 14	Organisation.....	7
Art. 15	Bauausführung.....	7
Art. 16	Rechnungswesen.....	7
Art. 17	Kostenverleger und Zahlung.....	7
Art. 18	Abschluss.....	8
Art. 19	Unterhalt der Neuanlagen.....	8
	8. Verzeigung und Rechtsmittel	
Art. 20	Verzeigung.....	8
Art. 21	Rechtsmittel.....	8
	9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 22	Rechtsanwendung.....	9
Art. 23	Inkrafttreten.....	9

Gestützt auf die §§ 49 ff und 100 ff des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG), § 41 des Gemeindegesetzes (GG) und Art. 15 der Gemeindeordnung, erlässt die Gemeinde eine Unterhaltsordnung für die Flurstrassen und Drainagen, nachfolgend Anlagen genannt.

1. Umfang und Zweck

Art. 1 **Umfang, Zweck**

Die Politische Gemeinde, nachfolgend Gemeinde genannt, sorgt als Rechtsnachfolgerin der Unterhaltsgenossenschaft Boppelsen für den regelmässigen Unterhalt der im Übersichtsplan 1:5'000 und in den Werkplänen 1:1'000 enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

2. Aufsicht

Art. 2 **Aufsicht**

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Gemeinde in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirkrates Dielsdorf und der Oberaufsicht der Baudirektion Kanton Zürich. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abt. Landwirtschaft bzw. Abt. Wald übt die technische Aufsicht aus. Diese Amtsstelle ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

3. Organisation

Art. 3 **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist für den regelmässigen Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Dazu hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

¹ Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Unterhaltsordnung betreffen;

² Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen, welche der Gemeinderat im Sinne der Gemeindeordnung in eigener Kompetenz realisieren kann;

³ Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;

- 4 Wahl einer Unterhaltskommission gemäss Art. 4;
- 5 Prüfen von Gesuchen für Drainagen oder Flurstrassen im Gemeindegebiet und Weiterleiten an die zuständigen Behörden;
- 6 Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) der gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorher zu orientieren;
- 7 Einholen der Bewilligung des Amtes für Landschaft und Natur zum Aufheben, Veräussern oder Abändern von Anlagen;
- 8 Nachführen des Übersichtsplans 1:5'000, der Werkpläne 1:1'000 und der digitalen Kataster.

Das Erledigen nicht aufgeführter weiterer Aufgaben richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 4 Unterhaltskommission

Der Gemeinderat wählt eine aus mindestens 3 Mitgliedern bestehende Unterhaltskommission, deren Vorsitz ein Mitglied des Gemeinderates (Ressort Landwirtschaft) führt.

Im Rahmen des jährlichen Budgets hat die Unterhaltskommission insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1 Kontrolle aller Anlagen:

Jedes Jahr mindestens eine Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen;

2 Anordnen der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen, insbesondere:

Bankettschneiden, Öffnen der Strassengräben, seitliches Abräumen, Bekieseln und Walzen der Wege, Entfernen des Laubes auf Waldwegen, Reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, Ersetzen von beschädigten Entwässerungsanlagen.

3 Ausarbeiten von mit staatlichen Mitteln unterstützten Projekten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaft und Natur.

4. Finanzielles

Art. 5 **Rechnungsführung**

Die Gemeindeverwaltung führt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (4. Teil) Rechnung.

Art. 6 **Finanzierung des Unterhalts**

Die Gemeinde bestreitet die Kosten des Unterhalts aus Mitteln der Erfolgsrechnung.

Art. 7 **Kostenverleger und Zahlung**

Die Kosten der Instandstellungen und Unterhalt bestehender Anlagen gehen zu Lasten der Gemeinde. Beim Erstellen neuer Drainagen und dem Unterhalt neuer und bestehender Drainagen kann die Unterhaltskommission aber verlangen, dass die Grundeigentümer in angemessenem Masse mitarbeiten oder sich entsprechend an den Kosten beteiligen (50% Gemeinde / 50% Grundeigentümer).

Für kleinere Unterhaltsarbeiten an Anlagen können auch Privatpersonen angefragt werden.

Diese werden nach dem Tarif des Gemeindewerks entlohnt.

5. Eigentum und Nutzung

Art. 8 **Eigentum**

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Übersichtsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Gemeinde zu. Das Eigentum ist privatrechtlich.

Jedes Aufheben, Veräussern oder Abändern der Anlagen muss durch das Amt für Landschaft und Natur genehmigt werden.

Art. 9 **Wegrecht**

Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer und Pferde.

Art. 10 Sondernutzungen

Wird ein Weg oder eine andere Anlage, von einem einzelnen Grundeigentümer, oder von Dritten mit Bewilligung des Gemeinderates, übergebürlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Das Zuleiten von Oberflächenwasser, gereinigten Abwässern usw. in die Drainageleitungen oder Vorfluter muss durch die zuständige Direktion genehmigt werden. Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und dem Amt für Landschaft und Natur, Abt. Landwirtschaft, je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert.

Insbesondere sind sie verpflichtet:

- ¹ die Unterhaltskommission umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen;
- ² beim Bestellen der Felder und bei Waldarbeiten die Wegbankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken und bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen;
- ³ die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt;
- ⁴ Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen;

- ⁵ keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagen zu setzen. Für Neupflanzungen sind die Weisungen des Gemeinderates einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken;
- ⁶ das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4,5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden. Im Übrigen bleibt § 172 EG zum ZGB vorbehalten;
- ⁷ die Abfuhr des geschürften Materials auf eigene Kosten umweltgerecht abzuführen und zu deponieren;
- ⁸ bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten das vorübergehende Ablagern von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten;
- ⁹ den Organen der Gemeinde und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch Art. 20).

6. Nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Anlagen und Flurwege

Art. 12 Unterhalt

Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) und von anderen Anlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Der Gemeinderat wacht als Aufsichtsbehörde gemäss § 112 Abs. 2 LG über den Unterhalt der Flurwege. Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen unter Bedingungen (vgl. Art. 19) in den Unterhalt übernehmen.

7. Neuanlagen

Art. 13

Allgemeines

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, innerhalb des Gebietes der Gemeinde neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen, durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau.

Art. 14

Organisation

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die Gemeinde. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Gemeinderat das neue Unternehmen.

An den Abstimmungen, die das neue Unternehmen betreffen, sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

Art. 15

Bauausführung

Dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, steht die Oberaufsicht im Feld, der Abteilung Wald die Oberaufsicht im Wald zu. Diese Amtsstellen genehmigen die Baupläne und Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

Art. 16

Rechnungswesen

Über die Ausführung der neuen Anlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17

Kostenverleger und Zahlung

Soweit das neue Unternehmen lediglich das Instandstellen bestehender Anlagen bezweckt, sollen die Restkosten, die sich nach Abzug der öffentlichen Beiträge ergeben, durch die Gemeinde übernommen werden.

Bei neu zu erstellenden Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen.

Der Kostenverleger ist für die beteiligten Grundeigentümer während 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.

Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Gemeinderat beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

Art. 18 Abschluss

Die Schlussabrechnung ist nach Abschluss der Bauarbeiten gemäss den Weisungen der Abteilung Landwirtschaft bzw. der Abteilung Wald des ALN die Schlussabrechnung zu erstellen. Diese wird durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und vom Gemeinderat sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

Art. 19 Unterhalt der Neuanlagen

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Unterhalt neuer Anlagen zu übernehmen.

Neue Anlagen sind in den Übersichtsplänen 1:5'000 und in den Werkplänen 1:1'000 und im digitalen Kataster einzutragen.

8. Verzeigung und Rechtsmittel

Art. 20 Verzeigung

Wird den Anordnungen des Gemeinderates keine Folge geleistet, ist dieser berechtigt, Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter zu verzeigen und die Ersatzvornahme in die Wege zu leiten. Allfällige Kosten einer solchen Ersatzvornahme gehen zu Lasten der entsprechenden Grundeigentümer.

Art. 21 Rechtsmittel

Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates können nach den Vorschriften über das Rekurs- und Beschwerde-recht in Gemeindeangelegenheiten (§§ 170 ff GG) beim Bezirksrat angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Gemeinderat bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Ziffer 7) fasst, können die Beteiligten innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemein-derat schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 **Rechtsanwendung**

Sofern diese Unterhaltsordnung nichts anderes bestimmt, gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung.

Art. 23 **Inkrafttreten**

Diese Unterhaltsordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen. Sie tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, per 1. Januar 2024 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unterhaltsordnung werden die Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Boppelsen vom 31. Oktober 1991 aufgehoben.

Diese Unterhaltsordnung kann durch die Gemeindeversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des ALN.

Gemeindeversammlung Boppelsen

Thomas Weber
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: xx.xx.xxxx.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am: xx.xx.xxxx.

UNTERHALTSORDNUNG